

Förderung aus ERASMUS+:Gesamt: EUR
Abschlag: EUR**Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung:
Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA)****Universität Trier • Akademisches Auslandsamt • 54286 • Trier • ERASMUS-Code: D TRIER01**

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

Birgit Roser, ERASMUS Institutional Coordinator

Und

Titel, Vorname, Name

Nachfolgend „der Teilnehmer“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind (nachfolgend „die Vereinbarung“). Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift auch die Richtigkeit der folgenden Angaben.

Staatsangehörigkeit: : Staatsang. **Geschlecht:** M/F **Geburtsdatum:** Geb.dat.**Erste Mobilität gefördert durch Erasmus oder Erasmus+:** Ja Nein **Fachbereich/Fach:** FB / Fach**vollständige offizielle Anschrift:** Straße+Nr., PLZ+Ort**E-Mail-Adresse:** E-mail **Telefonnummer:** Telefon**Dauer der bisherigen Tätigkeit:** > 20 Jahre **Studienjahr:** 2017/18**Fachcode:** Fachcode / Fachbezeichnung**Aufnahmeeinrichtung:** Gastuniversität / ERASMUS-Code**Der Teilnehmer erhält:**

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero Grant mit Erasmus+ Förderung der EU
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+ Förderung der EU
- die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:**Kontoinhaber** (falls nicht Teilnehmer):**Name der Bank:** Bankname**Konto-Nr. oder IBAN:** IBAN**BLZ oder BIC:** BIC

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehrzwecken

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Lehre im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am **Tag/Monat/2018..** und endet am **Tag/Monat/2018..**. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Ja Nein
Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Abreise nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Ja Nein
Diese Tage werden auch für die Aufenthaltskosten berücksichtigt.. Ja Nein
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **.....** Tage und **.....** Tage für An-/Abreise. Die Anzahl der Tage, für die der Teilnehmer keine Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU erhält („zero grant“) beträgt: **.....** Tag(e).
Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt **.....** Stunden innerhalb von **.....** Tagen.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer). Für jeden weiteren Arbeitstag über eine Woche (5 Arbeitstage) hinaus, wird die Mindeststundenanzahl je zusätzlichem Tag wie folgt berechnet: 8 Stunden geteilt durch 5 Tage multipliziert mit der Anzahl der zusätzlichen Tage.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält **.....** EUR als Aufenthaltskosten und **.....** EUR als Fahrtkosten. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt **.....** EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und **.....** EUR pro Tag ab dem 15. Tag. Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar. Eine Doppelfinanzierung von Reisekosten ist jedoch ausgeschlossen. Sonstige Finanzierungsmittel dürfen nur das Defizit zwischen abrechenbaren Reisekosten nach LRKG und der Erasmus+ Förderung decken und nicht zusätzlich gewährt werden.
- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer am letzten Aufenthaltstag durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen. Diese ist dem Akademischen Auslandsamt im Original (mit Unterschrift und Stempel der Aufnahmeeinrichtung) vorzulegen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine kombinierte Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nähere Informationen hierzu sind bei der DAAD-Versicherungsstelle erhältlich (Tel.: 0228/882-294, www.daad.de/versicherung).
- 5.2 Der Teilnehmer erklärt hiermit, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

Hinweis: Die gesetzliche Krankenversicherung bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

ARTIKEL 6 – EU-SURVEY

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer
Vorname Name

Einrichtung: Universität Trier
Birgit Roser, Institutional Coordinator

Ort, Datum, Unterschrift

Trier, den

Anhang I: Mobilitätsvereinbarung/Mobility Agreement für Personalmobilität zu Lehrzwecken vom Datum Mobility Agreement

Anhang II:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.